

11: A) gesehen noch getragen, nicht einmal gelesen, bis auf die Deutschen und die bezahlten Provokateure. In den Kaffeehäusern (ohne Kaffee) bringen der Großteil der B

12: B) Kellner nicht einmal Zeitungen und wenn sie sie bringen, dann lehnen sie die Gäste ab. In den Wagen aller Verkehrsmittel werden nur Bücher gelesen. Ihre Anzahl ist auffallend gestiegen. C

13: C) In den Zeitungsverkaufsständen liegen Pakete von ihnen unberührt ... D

16: D) ... Die Aktion reiht sich würdevoll an und übertrifft im einzelnen wahrscheinlich auch den 28. x. 1939, zumal sich an ihr auch die ganze Provinz solidarisch beteiligt. Buk³.

Vervielfältigtes Exemplar.

SÚA, 110-4-238.

³ Buk war Vladimír Krajina, Mitglied der Zentralleitung des heimatlichen Widerstandes (Ústřední vedení domácího odboje).

4

1941, 18. September, Berlin

Schreiben Reinhard Heydrichs an den Chef der Reichskanzlei, Lammers, mit einem Entwurf des Führererlasses über die polizeiliche Sicherung des Generalgouvernements, des Protektorates Böhmen und Mähren sowie aller Gebiete mit deutscher Zivilverwaltung.¹

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Bezugnehmend auf mein letztes Telefongespräch das Generalgouvernement betreffend darf ich nochmals zusammenfassend vortragen:

Durch Führererlaß sind die Chefs der Zivilverwaltung und die ihnen gleichgestellten Verwaltungschefs im deutschen Machtbereich von der Weisungsgewalt der Reichszentralbehörden befreit und lediglich den Weisungen des Führers unterstellt worden. Während ursprünglich von dieser alleinigen Unterstellung unter das Weisungsrecht des Führers lediglich zu Gunsten des Reichsmarschalls in seiner Eigenschaft als Beauftragter für

¹ Der Auszug aus der Stellungnahme der Reichskanzlei zu diesem Entwurf Heydrichs ist hier als Dokument 26 abgedruckt.

den Vierjahresplan eine Ausnahme gemacht worden ist, sind, wie ich aus Mitteilungen des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. und 27. März 1941 entnehme, auch der Reichsverkehrsminister und der Reichspostminister ermächtigt worden, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Weisungen an die Chefs der Zivilverwaltung und die ihnen gleichgestellten Verwaltungschefs zu erteilen.

Nun ist aber die polizeiliche Sicherung des Reiches, der Schutz seiner Grenzen durch die Grenzpolizei, die Bekämpfung der Spionage und der politischen Zersetzung ebenso wie der Kampf gegen das internationale Verbrechen ohne „geographische“ Rücksichten gerade im Kriege ebenfalls von entscheidender Wichtigkeit. Wenn nur an einer Stelle an den Grenzen des deutschen Machtbereichs eine Lücke entsteht und der polizeiliche Einsatz hier nicht nach den einheitlich im Reich durchgeführten Grundsätzen erfolgen kann, so wird damit der gesamte polizeiliche Einsatz gefährdet. So sind z. B. die besten Paßregelungen wertlos, wenn an einer Stelle der Grenze praktisch ein Loch entsteht, was den Elementen, die illegal in das Reich eindringen wollen, erfahrungsgemäß schnell genug bekannt wird. Ebenso ist der gesamte politisch-polizeiliche und kriminalpolizeiliche Einsatz illusorisch, wenn irgendwo im deutschen Machtbereich Oasen entstehen, die dem gleichmässigen Zugriff und dem einheitlichen Einsatz der polizeilichen Abwehr entzogen sind.

Es sind bereits verschiedene Besprechungen, die der einheitlichen organisatorischen Ausrichtung der Polizei dienen sollten, auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, weil einzelne vom Weisungsrecht der Reichszentralbehörden befreite Verwaltungschefs sich der Einsicht der absoluten Notwendigkeit des einheitlichen polizeilichen Einsatzes nicht erschließen konnten. Es geht aber auf keinen Fall an, daß die Sicherheit des Reiches gegen innere Feinde oder von außen geschickte Saboteure lediglich deswegen behindert wird, weil ein einzelner Verwaltungschef meint, sich den Erkenntnissen und Erfahrungen des zentralen Polizeieinsatzes verschließen zu können. Es ist auch nicht möglich, in jedem derartigen Zweifelsfall immer die Entscheidung des Führers anzurufen.

Der Führer hat dieser Notwendigkeit, soweit es die Ostgebiete betrifft, ja auch bereits durch seinen Erlaß über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete Rechnung getragen und, wie aus diesem Erlaß sowie aus § 3, II des Führererlasses vom gleichen Tage über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete hervorgeht, das Weisungsrecht des Reichsführers-ss gegenüber den Zivilverwaltungen hinsichtlich der inneren Sicherung der betreffenden Gebiete sichergestellt.

Ich würde es für dringend wünschenswert halten, daß der Führer in einem Erlaß, der dem Erlaß über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 nachgebildet ist, auch für die übrigen Gebiete, in denen eine deutsche Zivilverwaltung besteht, dem Reichsführer-SS eine entsprechende Stellung verleiht. Ich habe mir gestattet, einen entsprechenden Entwurf beizufügen.

Ich darf Sie daher sehr herzlich bitten, beim Führer unter Hinweis auf seinen oben erwähnten Erlaß vom 17. Juli 1941 diese ernstlichen und die Sicherheit des Reiches im ganzen gefährdenden Verhältnisse vorzutragen und auch für den Reichsführer-SS und die ihm unterstellten Zentraldienststellen das Weisungsrecht an die Chefs der Zivilverwaltung und die ihnen gleichgestellten Verwaltungschefs im deutschen Machtbereich zu erwirken. Ich glaube zu wissen, daß der Führer diese Aufgabe und Befugnis als schon bestehend annimmt. Da es auch um die Sicherheit des Reiches selbst geht, wäre ich Ihnen für einen recht baldigen Vortrag beim Führer in dieser Angelegenheit dankbar.

Heydrich

Beigefügt ist folgender Entwurf:

Entwurf

Erlaß des Führers

über die polizeiliche Sicherung des Generalgouvernements, des Protektorats Böhmen und Mähren sowie der von Reichskommissaren oder Chefs der Zivilverwaltung verwalteten Gebiete.

Vom 1941

I.

Die innenpolitische Sicherung des Generalgouvernements, des Protektorats Böhmen und Mähren sowie der von Reichskommissaren oder Chefs der Zivilverwaltung verwalteten Gebiete ist Aufgabe des Reichsführer-SS und Chefs der Deutschen Polizei.

II.

Im Rahmen der unter I bezeichneten Aufgabe ist der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei berechtigt, dem Generalgouverneur, dem Reichsprotektor, den Reichskommissaren und den Chef der Zivilverwaltung sowie den ihnen nachgeordneten Stellen Weisungen zu erteilen.

Soweit sich die Weisungen an die nachgeordneten Stellen richten, sind sie im Benehmen mit dem Generalgouverneur, dem Reichsprotektor, den

Reichskommissaren oder Chefs der Zivilverwaltung zu erteilen, es sei denn, daß es sich um die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr handelt. Das innerpolizeiliche Weisungsrecht des Reichsführer-SS bleibt davon unberührt.

III.

Zur Durchführung der polizeilichen Sicherung tritt zu dem Generalgouverneur, zu dem Reichsprotektor sowie zu jedem Reichskommissar oder Chef der Zivilverwaltung ein Höherer SS- und Polizeiführer, der dem Generalgouverneur bzw. dem Reichsprotektor, bzw. den Reichskommissaren oder Chefs der Zivilverwaltung unmittelbar und persönlich unterstellt ist.

IV.

Die durch meinen Erlaß vom 17. 7. 1941 über die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete getroffene Regelung bleibt unberührt.

Führer-Hauptquartier, den ... 1941
Der Führer

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

BAK, R 43 II/396.

5

1941, 19. September, Prag

Aus dem Vermerk über die Ausführungen des Pressereferenten im Amt des Reichsprotektors, Wolfram von Wolmar, anlässlich der Besprechung mit den Chefredakteuren der Protektoratspresse über die öffentliche Kennzeichnung der Juden.¹

In diesem Zusammenhang muß vertraulich folgender Fall erwähnt werden: In einer gewissen Schokoladefabrik in Mähren meldete ein Angestellter einige Tage bevor die Verordnung über die Kennzeichnung der Juden in Kraft trat, daß diese Verordnung ab 19. September, also ab heute, gültig sein werde. Daraufhin stellte sich ein Teil der arischen Belegschaft

¹ Dieser Vermerk wurde von C. Melč aus der Presseabteilung des Präsidiums des Ministerrates angefertigt. Übersetzt aus dem tschechischen Original.

**Deutsche Politik im
„Protektorat Böhmen und Mähren“
unter Reinhard Heydrich
1941–1942**

Eine Dokumentation

**Herausgegeben von
Miroslav Kárný
Jaroslava Milotová
Margita Kárná**

METROPOL